

Informationen aus dem Gemeinderat

Am vergangenen Montag, dem 16. Januar 2023 traf sich der Gemeinderat zur ersten Sitzung im neuen Jahr im Sitzungssaal des Rathauses.

1. Einwohnerfragestunde

In der Einwohnerfragestunde wurde eine Anregung vorgetragen.

2. Bauanträge

Dem Gemeinderat lag ein Bauantrag über die Erteilung einer Ausnahme von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes vor. Der Gemeinderat stimmte diesem zu.

3. Dritte Änderung des Bebauungsplans Hauptstraße I, Abwägung und Satzungsbeschluss

Aufgrund nachträglich hinzu getretener Aspekte wurde der Tagesordnungspunkt vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt und vertagt.

4. Einbringung und Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2023

Kämmerin Irene Schneider stellte den Entwurf des Haushaltsplanes vor:

a) Haushaltsjahr 2022

Das Haushaltsjahr 2022 wird besser abschließen als geplant.

Das Anordnungssoll der Gewerbesteuer liegt in 2022 bei rund 2,395 Mio. € und somit um 595.172 € über dem Haushaltsansatz. Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ergeben sich Mindererträge von 106.143 €. Bei den Schlüsselzuweisungen und der kommunalen Investitionspauschale ist mit Mehrerträgen von 191.536 € zu rechnen. Nach Abzug der Mehraufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage und Minderaufwendungen bei der FAG- Umlage ergibt sich beim Produkt „Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen“ eine Verbesserung von 663.867 €.

Zum jetzigen Stand wird das Haushaltsjahr mit einem positiven Ergebnis abschließen (Haushaltsplanung 2022: -24.000 €).

Zur Finanzierung des Haushaltsplanes 2022 war der Einsatz von liquiden Mitteln in einem Umfang von 2.700.000 € geplant. Tatsächlich ergibt sich ein Zahlungsmittelzuwachs von 1.003.930 €. Die liquiden Mittel („Rücklage“) zum Ende des Haushaltsjahres 2022 belaufen sich auf 6,223 Mio. €.

b) Haushaltsplanentwurf 2023 - Eckdaten -

Die Verwaltung hat den Haushaltsplanentwurf 2023 erstellt. Danach belief sich das ordentliche Ergebnis im Ergebnishaushalt auf einen Überschuss von 175.000 EUR.

Der Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit beträgt nach dem vorgelegten Entwurf 6.146.000 EUR.

c) Haushaltsplanung 2023

Dem Haushaltsplan 2023 liegen die Orientierungsdaten des Landes (Haushaltserlass 2023) sowie die Ergebnisse der November-Steuerschätzung zugrunde. Darüber hinaus haben die einzelnen Organisationseinheiten der Gemeinde (Feuerwehr, Schule, Bauhof, Wasserversorgung etc.) gegenüber der Verwaltung ihren Mittelbedarf angemeldet.

Nach den Planzahlen kann in den Jahren 2023, 2025 und 2026 der Ergebnishaushalt ausgeglichen werden. Im Jahr 2024 kann aufgrund der hohen Gewerbesteuererinnahmen im Jahr 2022 der Ressourcenverbrauch aus heutiger Sicht nicht erwirtschaftet werden.

Schwerpunkte der Investitionen im Jahr 2023 bilden insbesondere der Neubau einer Kindertagesstätte mit 40 Plätzen für Kinder unter 3 Jahren (Ansatz: 3.750.000 €), die Sanierung der Wasser- und Abwasserleitungen inklusive Straßenbau in der Zehntfreistraße mit Gesamtkosten von 950.000 € sowie die Ersatzbeschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges LF 10 (Ansatz 450.000 €). Die Auslieferung und Kassenwirksamkeit wird aber erst im zweiten Halbjahr 2024 erwartet.

Zur Finanzierung des Kindergartenneubaus wurde eine Kreditaufnahme in Höhe von 1.000.000 € veranschlagt. Der Schuldenstand im Kernhaushalt erhöht sich zum 31.12.2023 auf voraussichtlich 2.527.530 €. Darüber hinaus werden zur Finanzierung der Investitionsmaßnahmen liquide Mittel (vergleichbar mit der allgemeinen Rücklage im kameralen Haushaltsplan) eingesetzt. Der Bestand an liquiden Mitteln beläuft sich zum 01.01.2023 auf 6,223 Mio. €.

d) Finanzplan 2024 – 2026

Im Finanzplanungszeitraum 2024 - 2026 stellen die Freianlagen „Grüne Mitte Ortenberg“ mit 2,3 Mio. € den Hauptschwerpunkt bei den Investitionen dar. Für die Sanierung der Festhalle wurden 1,2 Mio. € vorgesehen. Die Sanierungsmaßnahmen im Hinteren Burgweg mit 821.000 € wurden im Jahr 2025 eingeplant.

Im Finanzplanungszeitraum 2024 – 2026 sind Kreditaufnahmen in Höhe von 936.000 € vorgesehen.

Der Satzungsbeschluss ist für die Gemeinderatssitzung am 13. Februar 2023 terminiert.

Der Gemeinderat erörterte den Haushaltsplanentwurf 2023 und beauftragt die Verwaltung auf dieser Basis die Satzungsfertigung vorzubereiten.

Allerdings wurden im Rahmen der Diskussion noch einige geringfügige Änderungen diskutiert und die Verwaltung mit deren Einarbeitung beauftragt.

5. Anpassung der Richtlinien über die Förderung des Musikschulbesuchs der Musikschule Offenburg/Ortenau GmbH

Die Gemeinde Ortenberg fördert den Besuch der Musikschule Offenburg/Ortenau GmbH generell nicht. Die Musikschule wird durch die örtlichen musikunterrichts anbietenden Vereine, die Gesangs- und Instrumentenausbildung vermitteln, als Wettbewerber gesehen.

Allerdings besteht eine „Sozialförderung“ nach der mit Datum vom 1. April 1993 erlassenen Richtlinie zur Förderung des Musikschulbesuchs der Musikschule Offenburg/Ortenau GmbH. Die Richtlinie regelt eine einkommensabhängige Förderung des Musikschulbesuchs von Kindern. Die dort geregelte Einkommensgrenze entspricht aber nicht mehr den Einkommensgrenzen bzw. Bedarfen für Hilfeempfänger. Familien mit geringem Einkommen, die keine staatlichen Hilfe in Anspruch nehmen, erhalten bis dato keine Förderung.

Die Förderpraxis wurde inzwischen seitens des Bundes durch das „Bildungs- und Teilhabepaket“ teilweise „aufgefangen“. Menschen die Transferleistungen wie Arbeitslosengeld II (nach SGB II), Grundsicherung (nach SGB XII), Kinderzuschlag, Wohngeld oder Asylbewerberleistungen beziehen, können unter anderem einen Antrag auf Zuschuss zum Musikunterricht stellen und erhalten dann bis zu 15 Euro im Monat.

Die bestehende Richtlinie soll überarbeitet werden und die Förderung des Musikschulbesuchs für sozial schwache Familien weiterhin als freiwillige Leistung der Gemeinde aufrechterhalten werden. Die Handhabung soll jedoch möglichst wenig Verwaltungsaufwand erfordern.

Die bisherige Regelung (Einzelperson) gewährt eine Förderung von 20 %. Eine Musikschulunterrichtseinheit mit 20 Min./Woche kostet 90 EUR, die Förderung läge daher bei 18 EUR. Künftig soll als dynamische Regelung an das Bildungs- und Teilhabepaket angeknüpft werden und der gleiche Betrag (bis zu 15 EUR/Monat) gewährt werden – unabhängig vom in Anspruch genommenen Unterrichtsprodukt. Voraussetzung ist der Nachweis der Gewährung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Den Richtlinien zur Förderung des Musikschulbesuches der Musikschule Offenburg/Ortenau GmbH durch die Gemeinde Ortenberg vom 16. Januar 2023 wird zugestimmt.

6. Tempo 30 in der Hauptstraße?

Auf die bisherigen Erörterungen wird verwiesen (u.a. Einwohnerversammlung am 28. November 2022, GR-Sitzung am 12. Dezember 2022). Diese Diskussion geht aktuell auf einen am 17. Oktober 2022 vorgetragenen Antrag der Fraktion BüfO/SPD auf Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf der Hauptstraße zwischen den Einmündungen Bühlweg und Burgweg zurück.

In der Einwohnerversammlung am 28. November 2022 und in der Gemeinderatssitzung am 12. Dezember 2022 wurden die Argumente „Pro“ und „Contra“ der Varianten „Status Quo“, „Streckengeschwindigkeitsbeschränkung mit Vorschriftszeichen 274-53 StVO“ und „Tempo-30-Zone nach § 45 Abs. 1c der StVO“ ausführlich dargestellt und auch diskutiert. Die Zusammenfassung ist unter www.ortenberg.de einzusehen.

Bei Eröffnung des Tagesordnungspunktes wies der Bürgermeister - insbesondere an die Zuhörerschaft gerichtet - darauf hin, dass die verkehrsrechtliche Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung weder der Bürgermeister noch der Gemeinderat vornehmen kann, sondern dass dies in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde (Landratsamt Ortenaukreis) liege. Auch diese könne nicht willkürlich entscheiden, sondern die Anordnung muss auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen erfolgen. Im Vorfeld und in monatelanger Erörterung mit der Gemeindeverwaltung wurden die rechtlichen Möglichkeiten ausführlich geprüft und die zulässigen Varianten aufgezeigt. Die Diskussion könne sich nur innerhalb dieses gesteckten Rahmens bewegen und das Beschlussergebnis allenfalls ein an das Landratsamt gerichteter Antrag sein.

Für die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h oder weniger steht lediglich die Möglichkeit offen, beim Landratsamt Ortenaukreis als zuständiger Straßenverkehrsbehörde die Einbeziehung des relevanten Bereichs in die bestehenden 30er-Zonen nach § 45 Abs. 1 c StVO zu beantragen.

Dies hätte zur Folge, dass die bestehende Vorfahrtsberechtigung auf der Hauptstraße aufgehoben („Rechts-vor-Links“) und die Fußgängerampel bei Hauptstraße 60/75 entfernt werden würde. Die dadurch hervorgerufenen Sicherheitsdefizite wären zu minimieren, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit noch weiter reduziert werden würde, etwa auf 20 km/h oder ein verkehrsberuhigter Bereich eingerichtet werden würde, wie dies der Verein ADFC Offenburg (Allgemeiner Deutscher Fahrrad Club) fordert.

Dies hält die Verwaltung für wenig realitätsnah. Denn der Hauptstraße kommt nicht nur eine wichtige innerörtliche Erschließungs- und Verteilungsfunktion für ganze Wohnbereiche (z.B. Obere Matt, Freudental) und für nahezu alle öffentlichen Einrichtungen und den Einzelhandel zu, sondern es ist auch eine gewisse Leistungsfähigkeit für die Durchfahrt

(z.B. via Kreisstraße von Fessenbach in Richtung Süden und umgekehrt, ÖPNV, Rettungsfahrzeuge) erforderlich.

Zwischenzeitlich hat informell zwischen der Einwohnerschaft und der Verwaltung aber auch über soziale Medien und die Tagespresse ein reger und intensiver Dialog stattgefunden. Neue Erkenntnisse sind dadurch nicht zutage getreten.

Letztlich fordert der sich hier sehr stark artikulierende ADFC aus Offenburg die Geschwindigkeitsreduzierung insbesondere deshalb, um dem Auftreten von „Rasern“, d.h. Geschwindigkeiten deutlich über dem Zulässigen (z.B. > 70 km/h), vorzubeugen. Hierzu hat das mit der Verkehrszählung im Sommer 2022 beauftragte Institut für Verkehr und Infrastruktur von der Hochschule Karlsruhe die eindeutige Aussage getroffen: Diesem Problem könne keinesfalls durch die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen wirksam begegnet werden.

Alternativ-Anträge:

Um dennoch dem aus der Bevölkerung vorgetragenen und anzuerkennenden subjektiven Sicherheitsbedürfnis der Fußgänger Rechnung zu tragen und das Sicherheitsempfinden unter ansonstiger Beibehaltung des Status Quo zu erhöhen, schlug die Verwaltung alternativ vor, die Anordnung des Gefahrenzeichens 133 STVO („Achtung Fußgänger“) an beiden Anfängen der Sanierungsstrecke zu beantragen. Außerdem sollen Hinweise „Freiwillig 30“ angebracht werden. Dies soll für einen „Testzeitraum“ bis zur Jahresmitte 2025 gelten und anschließend einer Evaluation unterzogen werden.

Ein weiterer, wenige Stunden vor der Sitzung eingegangener und allen Gemeinderäten zugegangener Alternativvorschlag der CDU-Fraktion sah vor, dass es keine, auch keine freiwillige Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 in der Hauptstraße geben, sondern der aktuelle Status Quo belassen werden soll.

Begründet wurde dies u.a. mit der Tatsache, dass der Gemeinderat sich in der Planung der neuen Hauptstraße sehr viele Gedanken über eine Beruhigung des fließenden Verkehrs durch bauliche Maßnahmen gemacht und diese Maßnahmen dann auch umgesetzt habe. Dies hat nicht nur zur neuen ansprechenden Gestaltung der Hauptstraße beigetragen, sondern auch erkennbar den fließenden Verkehr verlangsamt, so die Antragsteller.

Weiter führte dieser u.a. aus, dass auch Fußgängerinnen und Fußgänger Verkehrsteilnehmer sind, die man zwar unbedingt vor Unfallrisiken schützen müsse, die sich aber gleichzeitig auch als Teilnehmer im Straßenverkehr entsprechend verantwortungsbewusst verhalten müssen. Und da gehöre es auch dazu, dass man erkennt, dass die Hauptstraße in Ortenberg keine Fußgängerzone ist, in der man sich als Fußgänger alle Rechte rausnehmen kann und gegenseitige Rücksichtnahme das Gebot der Zeit wäre.

Zur Abstimmung stand gem. Ziffer 23 der Geschäftsordnung des Gemeinderates daher zunächst der vom Ursprungsantrag am weitesten abweichende Änderungsantrag, d.h. der im vorgenannten Absatz formulierte Alternativvorschlag der CDU-Fraktion.

Im Rahmen der Diskussion modifizierte die CDU-Fraktion ihren Antrag an mehreren Punkten und nahm Anregungen aus der BfO/SPD-Fraktion und des Bürgermeisters auf.

Danach fasste der Gemeinderat – entgegen der Darstellung in der Tagespresse - mehrheitlich folgenden **Beschluss**:

- **Es soll keine Anordnung auf Tempo 30 in der Hauptstraße geben, sondern der aktuelle Status Quo soll belassen werden.**
- **Entgegen dem Verwaltungsantrag sollen auch keine Hinweisschilder auf eine "freiwillige Geschwindigkeitsbegrenzung" ("freiwillig 30") aufgestellt werden.**
- **Das Thema "Geschwindigkeitsregelung in der Hauptstraße" soll erst wieder nach der Inbetriebnahme der neuen KiTa nach entsprechender "Eingewöhnungszeit" und nur bei Vorliegen neuer Erkenntnisse wieder aufgegriffen und dann darüber neu entschieden werden.**
- **Es soll beim LRA die Anordnung von Gefahrenzeichen 133 (Achtung Fußgänger) beidseitig des Abschnitts Ochsen/Krone und zusätzlich bei der Querungshilfe bei der Kirche beantragt werden.**

7. Annahme von Spenden

Gem. § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat über die Annahme von Spenden, die bei der Gemeinde eingehen, der Gemeinderat zu entscheiden.

Für die Marktfrauen-Skulptur in der Hauptstraße sind Spenden eingegangen von:

- Familie Basil Speier
- Waltraud und Erich Rösch
- Praxis für Krankengymnastik
- Reinhold Klein
- Orbau Bauunternehmen GmbH aus Zell a.H.
- Peter Huber Kältemaschinenbau AG Offenburg
- Huber GmbH Knäble), Gengenbach/Biberach
- Kilian Sieferle – Baden Syscomp
- Isolde Harter
- Agnes Bürkle Erben
- Valentina und Joachim Lang

Die Geldspenden werden angenommen. Der Gemeinderat bedankt sich herzlich bei den Spendern.

8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Am 12. Dezember 2022 hat der Gemeinderat beschlossen:

- Erteilung von Honoraraufträgen für die Konzeptfindung zur Sanierung der Festhalle:
Vorplanung: K 9 Architekten
Gebäudephysik: Local Warming Lomer
Brandschutz: Oliver Orth
Gebäudetechnik: Büro Eichhorn
- Abschluss eines Bausparvertrages für die Sanierung Festhalle

9. Verschiedenes / Mitteilungen

Der Bürgermeister informierte weiter über folgende Punkte:

- Nächste Sitzung: 13. Februar 2023
 13. März 2023
- Der Gemeinderat stimmte zu, Auftragsvergaben aufgrund von öffentlichen Ausschreibungen für den Neubau der KiTa ggf. im Umlaufverfahren zu beschließen, wenn dadurch wegen der Terminierung der Gemeinderatssitzungen Zeitersparnisse und Baubeschleunigungen ermöglicht werden.
- Zum wiederholten Mal in den letzten Jahren wurde die Feuerwehr zu einem Feuerwehreinsatz wegen eines Brandes bei einer Gartenlaube alarmiert. In allen Fällen war es nicht möglich, die Besitzer zur Kostenerstattung heranzuziehen, da ihnen kein grobes Verschulden nachgewiesen werden kann.

Der Bürgermeister wies darauf hin, dass diese in aller Regel baurechtlich illegalen aber gerade noch geduldeten Freizeit- und Gartenhütten im Außenbereich Brandlasten darstellen, die – wie sich zeigt – immer wieder der Brandstiftung zum Opfer fallen und hohen personellen Einsatz der ehrenamtlichen Feuerwehrleute und auch finanziellen Aufwand für den Steuerzahler auslösen.

Befinden sich diese etwa in der Nähe der Bahn oder Landes- oder Bundesstraße ist im Brandfalle gleich ein überörtlicher Alarm auszulösen, d.h. es kommen auch Einsatzfahrzeuge aus Offenburg oder ggf. anderen größeren Gemeinden oder Städten aus dem Ortenaukreis, Rettungsdienste und Polizei.

Der Aufwand ist enorm. Auch wenn die Schadensfeuerbekämpfung eine dem Grunde nach kostenerstattungsfreie Pflichtaufgabe der Feuerwehr darstellt, sollen die Besitzer darauf hingewiesen werden, dass die Verwaltung in solchen Fällen zielorientiert vorgehen wird, um diese als Zustandsverantwortliche zur Kosten-

tragung heranziehen zu können. Dabei werden auch etwaige eingelagerte Gegenstände wie Treibstoffe, brennbare Flüssigkeiten, Geräte mit Verbrennungsmotoren usw. als schuldverschärfende Indizien heran gezogen werden.

10. Wünsche und Anträge

Aus der Mitte des Gemeinderates wurden einige Wünsche und Anfragen vorgebracht.

Im Anschluss fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern gestattet (§ 38 Absatz 2 Satz 4 der Gemeindeordnung). Dies ist im Bürgermeisteramt jederzeit während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung möglich.